

ständig fest mit dem Ufer verbunden sind, gelten nicht als Schiffe;

2. „Seeschiffe“

Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die zum Einsatz auf dem Offenen Meer und auf den mit diesem zusammenhängenden Gewässern bestimmt sind, entsprechend den technischen und nautischen Voraussetzungen hierzu verwendet werden können und eine Größe von 20 Bruttoregistertonnen oder mehr haben;

3. „Binnenschiffe“

Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die zum Einsatz auf den Binnengewässern bestimmt sind, entsprechend den technischen und nautischen Voraussetzungen hierzu verwendet werden können und eine Tragfähigkeit von 20 Tonnen oder mehr oder eine effektive Antriebsleistung von 73,6 kW (100 PS) oder mehr haben; die Begrenzung der Tragfähigkeit und Antriebsleistung gilt nicht für Tankschiffe, Schlepper, Schubschiffe und Eisbrecher sowie für schwimmende Geräte;

4. „Schiffsbauwerke“

bestimmbare Bauwerke, die nach Fertigstellung Schiffe werden.

(2) Die gelegentliche Verwendung von Binnenschiffen auf dem Offenen Meer und auf den mit diesem zusammenhängenden Gewässern oder von Seeschiffen auf Binnengewässern verändert nicht die Einordnung der Schiffe als See- bzw. Binnenschiffe.

(3) Ein Schiff gilt als verschollen, wenn seit der letzten Nachricht von ihm 6 Monate vergangen sind und die Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik die Verschollenheit festgestellt hat. Die Feststellung der Verschollenheit begründet die Vermutung, daß das Schiff verloren ist.

2. Abschnitt

Flaggenrecht

§ 3

Staatliche Verleihung des Flaggenrechts

(1) Mit dem Führen der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird die Staatszugehörigkeit des Schiffes zur Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck gebracht.

(2) Das Recht zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Flaggenrecht genannt) wird

- für Seeschiffe vom Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und
- #Gr Binnenschiffe vom Leiter der Schiffsinspektion erteilt.

(3) Für Seeschiffe, die sich im Ausland befinden, kann zu Probe- oder Überführungsfahrten das Flaggenrecht von der zuständigen konsularischen Amtsperson der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden; sie hat den Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik davon zu benachrichtigen.

§ 4

Voraussetzungen für das Flaggenrecht

(1) Das Flaggenrecht haben Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften, staatliche Organe, wirtschaftsleitende Organe und rechtsfähige Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Betriebe der DDR genannt) und Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Eigentümer eines Schiffes sind. Es wird verliehen, wenn das Schiff im Seeschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik oder im Binnenschiffs-

register der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Schiffsregister der DDR genannt) eingetragen ist.

(2) Das Flaggenrecht kann Betrieben der DDR auch dann verliehen werden, wenn sie in eigenem Namen ein in ausländischem Eigentum befindliches Schiff verwenden und

1. das Schiff gemäß den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik besetzt und zur Seefahrt oder Binnenschifffahrt zugelassen wird,
2. der Eigentümer des Schiffes dem Flaggenrecht zustimmt und
3. die Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Register das Schiff eingetragen ist, dem Flaggenrecht nicht entgegenstehen.

(3) Ein Schiff, das sich in Eigentum eines Betriebes der DDR befindet und durch einen Betrieb, eine Einrichtung oder einen Bürger eines anderen Staates in deren Namen verwendet werden soll, kann vom Flaggenrecht ausgenommen werden, wenn für das Schiff das Flaggenrecht des anderen Staates zuerkannt wird.

§ 5

Antragstellung

(1) Die Verleihung des Flaggenrechts und die Ausnahme vom Flaggenrecht gemäß § 4 bedarf eines schriftlichen Antrages. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, daß die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Das verliehene Flaggenrecht ist im Schiffsregister der DDR oder im Nachweis gemäß § 29 einzutragen und wird für

- Seeschiffe im Schiffszertifikat,
- Binnenschiffe im Registerpaß,
- Schiffe, die gemäß § 4 Abs. 2 verwendet werden, im Flaggenrechtszeugnis,
- Seeschiffe zu Probe- oder Überführungsfahrten im Flaggenrechtszeugnis

(nachfolgend Schiffsurkunden genannt) bescheinigt. Die Schiffsurkunden oder beglaubigte Abschriften daraus sind an Bord mitzuführen.

(3) Vor Aushändigung der Schiffsurkunden darf das verliehene Flaggenrecht nicht ausgeübt werden. Schiffe, die gemäß § 4 Abs. 3 vom Flaggenrecht ausgenommen sind, dürfen die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht führen; ihre Schiffsurkunde ist einzuziehen.

(4) Zur Antragstellung gemäß Abs. 1 sind die Betriebe der DDR und die Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, die Eigentümer eines Schiffes sind oder ein Schiff gemäß § 4 Abs. 2 verwenden. Von der Pflicht zur Antragstellung und des Nachweises des Flaggenrechts in den Schiffsurkunden sind die Eigentümer von Binnenschiffen, die nicht für Fahrten gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 2 eingesetzt werden, und von Schubprahnen befreit.

§ 6

Einschränkung des Flaggenrechts

(1) Das Flaggenrecht gemäß § 4 Abs. 2 kann bis zur Dauer von 2 Jahren verliehen werden und ist an den Antragsteller und das Schiff gebunden. Schiffe gemäß § 4 Abs. 3 können vom Flaggenrecht bis zur Dauer von 2 Jahren ausgenommen werden.

(2) Ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen, die gemäß § 4 Absätze 2 und 3 zur Verleihung des Flaggenrechts oder Ausnahme vom Flaggenrecht geführt haben, ist dies von dem betreffenden Betrieb der DDR dem gemäß § 3 Abs. 2 zuständigen Leiter unverzüglich mitzuteilen.